

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1993

Geschäftszahl

90/14/0077

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/11 90/14/0199 4

Stammrechtssatz

Das Eigenjagdrecht ist ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut, das nicht in Grund und Boden aufgeht, obwohl es aus dem Grundeigentum fließt und dessen rechtliches Schicksal im Falle der Eigentumsübertragung teilt. Es muß daher bei der Gewinnermittlung gesondert in Ansatz gebracht werden. Nur der nackte Grund und Boden, nicht aber bewertungsfähige Wirtschaftsgüter unter oder auf dem Grund und Boden bleiben bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 letzter Satz EStG 1972 außer Betracht.